



Ennepe-Ruhr-Kreis

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im Ennepe-Ruhr-Kreis (Kulturförderrichtlinien)

1. Präambel

Die Kulturarbeit des Ennepe-Ruhr-Kreises hat die Zielsetzung der Förderung der kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen, Künstlerinnen und Künstlern, des bürgerschaftlichen Engagements und der interkommunalen Zusammenarbeit.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzungen führt der Ennepe-Ruhr-Kreis in seiner Kulturarbeit

- eigene Wettbewerbe (beispielsweise der im zweijährigen Rhythmus stattfindende Kunstpreis Ennepe-Ruhr) sowie Veranstaltungen und Ausstellungen durch,
- gewährt finanzielle Zuwendungen,
- wickelt Landesprogramme (z.B. Kultur und Schule oder Kulturrucksack) ab und initiiert dazu turnusmäßige Austauschtreffen mit den Kulturbeauftragten der kreisangehörigen Städte.

Die Kulturförderung ist kreisbezogen und ergänzt und unterstützt die Kulturangebote in den Städten im Kreisgebiet.

Die Unterstützung von Kulturschaffenden, Vereinen, Initiativen und sonstigen Zusammenschlüssen mit einer finanziellen Zuwendung soll mit Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Rahmung erhalten.

2. Inhalt der Kulturförderung

2.1 Ziel

Der Ennepe-Ruhr-Kreis fördert die kulturelle Bildung der Bürgerinnen und Bürger im Kreisgebiet.

Mit der Gewährung einer finanziellen Zuwendung zu bedeutsamen kulturellen Maßnahmen im Kreisgebiet sollen sowohl größere Projekte, die einen planerischen Vorlauf benötigen und bereits im Vorjahr beantragt werden müssen, als auch kleinere Projekte unterstützt werden. Zielsetzung des Ennepe-Ruhr-Kreises ist darüber hinaus die Förderung der Kooperation in den einzelnen Kulturprojekten und Maßnahmen. Die Zusammenarbeit von Akteuren im Kulturbereich und in den Kreisstädten steht dabei im Vordergrund.

2.2 Gegenstand

Der Ennepe-Ruhr-Kreis fördert im Rahmen dieser Richtlinie kulturelle Veranstaltungen und Kulturprojekte insbesondere aus den Bereichen:

- Bildende Kunst
- Literatur
- Medien
- Musik
- Tanz
- Theater



3. Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger sind im Ennepe-Ruhr-Kreis wohnhafte bzw. ansässige natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts (Vereine, Organisationen, Initiativen und sonstige Zusammenschlüsse).
- 3.2 Institutionelle Zuschüsse werden nach dieser Richtlinie nicht gewährt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die beantragte Maßnahme muss für den Ennepe-Ruhr-Kreis bedeutsam sein und eine überregionale Ausstrahlung haben.
- 4.2 Es müssen bei jeder zu beantragenden Maßnahme mindestens 3 Akteure aus mindestens 2 Städten beteiligt sein.
- 4.3 Im laufenden Jahr können bis zu 3 unterschiedliche Maßnahmen pro Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger gefördert werden.
- 4.4 Die beantragte Maßnahme selbst kann nur einmal gefördert werden (Ausschluss der Doppelförderung der gleichen Maßnahme).
- 4.5 Die zu fördernde Maßnahme muss öffentlich zugänglich sein und darf sich nicht an einen begrenzten Personenkreis richten, wie beispielsweise Mitglieder eines Vereines.
- 4.6 Für die beantragte Maßnahme muss Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.
- 4.7 Stehen für eine zu fördernde Maßnahme Einnahmen bzw. Finanzierungsbeiträge Dritter (insbesondere öffentlicher Einrichtungen) zur Verfügung, ist eine Überfinanzierung auszuschließen.
- 4.8 Förderfähig sind Maßnahmen, die im jeweiligen Förderjahr im Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember durchgeführt werden.

5. Zuwendungsfähige Ausgaben

- 5.1 Es sind alle Ausgaben förderfähig, die der zu fördernden Maßnahme zuzurechnen und tatsächlich entstanden sind. Förderfähig sind insbesondere folgende Ausgaben:
 - Mietkosten
 - Honorarkosten
 - Bewirtungskosten
 - Kosten für die Anschaffung von Gegenständen für die Ausübung des kulturelle Zwecks (z.B. Kostüme)
 - Druckkosten
 - Versicherungskosten und Gebühren (z.B. GEMA)
 - Portokosten
 - Reinigungskosten
- 5.2 Nicht förderfähig sind:
 - Baumaßnahmen
 - Anschaffungskosten von Einrichtungsgegenständen



6. Höhe der Zuwendung

6.1 Höchstbetrag

Die Zuwendung beträgt maximal 70 % der förderfähigen Gesamtkosten und ist auf maximal 10.000 Euro pro beantragter Maßnahme begrenzt. In besonderen Fällen kann der zuständige Fachausschuss Ausnahmen beschließen.

6.2 Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen je Maßnahme 750 Euro nicht unterschreiten.

7. Antragsverfahren

7.1 Anträge von Maßnahmen auf Zuwendung bis maximal 5.000 Euro können ab Beginn des jeweiligen Jahres bis zum 01. November desselben Jahres schriftlich beantragt werden.

7.2 Anträge von Maßnahmen auf Zuwendung über 5.000 Euro müssen bis zum 15. Dezember des Vorjahres beantragt werden. Die Frist für Zuwendungsanträge für das Jahr 2022 verlängert sich ausnahmsweise auf den 15. Februar 2022.

7.3 Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können berücksichtigt werden, wenn nach Bewilligung der fristgerecht gestellten Anträge noch Fördermittel vorhanden sind.

7.4 Die Beantragung erfolgt schriftlich. Hierzu ist das auf der Homepage des Ennepe-Ruhr-Kreises zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.

Die Maßnahme muss in Art, Umfang, Zielsetzung und Terminierung differenziert beschrieben werden. Ihre Bedeutung für den Ennepe-Ruhr-Kreis ist gesondert darzustellen. Mit dem Antrag sind die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben durch einen schlüssigen Finanzierungsplan unter Ausschöpfung anderer Förderungsmöglichkeiten nachzuweisen. Der Finanzierungsplan muss Folgendes enthalten:

- eine Darstellung der geplanten Ausgaben,
- Angaben zum Eigenanteil,
- Leistungen Dritter,
- nicht gedeckte Ausgaben.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

8.2 Grundsätzlich darf mit der Maßnahme nicht vor der Bewilligung begonnen werden. Besteht jedoch ein begründetes Interesse, kann ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Mit Antragstellung gilt der beantragte vorzeitige Maßnahmenbeginn als genehmigt; mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird weder dem Grunde, noch der Höhe nach, ein Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet; der Antragsteller beginnt mit dem Projekt auf eigene Verantwortung; es bestehen keine Regressansprüche gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis.

8.3 Über Anträge bis zu einer Fördersumme von maximal 5.000 Euro entscheidet die Verwaltung. Über Anträge über 5.000 Euro entscheidet der Fachausschuss.

8.4 Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt zweckgebunden durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.

Die Zuwendung wird in einem Betrag ohne Anforderung nach Bestandskraft des Zuwen-



dungsbescheids ausgezahlt. Bei schriftlicher Anzeige eines Rechtsbehelfsverzichtes besteht die Möglichkeit die Zuwendung beschleunigt zur Auszahlung zu bringen.

9. Verwendungsnachweis

- 9.1 Über die ordnungsgemäße Verausgabung der zweckgebundenen Fördermittel ist bis spätestens zum 31. März des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 9.2 Der Verwendungsnachweis enthält einen kurzen Sachbericht über Verlauf und Ergebnis der Maßnahme. Die Aufwendungen sind detailliert aufzulisten und durch Belege nachzuweisen. Der Zuwendungsbedarf (nicht gedeckte Ausgaben) ist in einer Finanzierungsübersicht nachzuweisen. Für den Verwendungsnachweis ist das ebenfalls auf der Homepage des Ennepe-Ruhr-Kreises zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- 9.3 Werden Zuwendungen nicht für den beantragten Zweck oder nicht in voller Höhe verwendet, so sind sie unverzüglich ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.